

### **3.1.5 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)**

*Vom 15.01.1972 (BGBl. I S. 13), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 868)*

## **Vierter Teil Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer**

### **Erster Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 75 Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen**

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.

(...)

## **Fünfter Teil Besondere Vorschriften für einzelne Betriebsarten**

### **Dritter Abschnitt Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften**

#### **§ 118 Geltung für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften**

(1) Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend

1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder

(...)

dienen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebs dem entgegensteht. Die §§ 106 bis 110<sup>10</sup> sind nicht, die §§ 111 bis 113<sup>11</sup> nur insoweit anzuwenden, als sie den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die Arbeitnehmer infolge von Betriebsänderungen regeln.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

---

<sup>10</sup> Anm.: Diese Vorschriften regeln die Unterrichtung der Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

<sup>11</sup> Anm.: Diese Bestimmungen befassen sich mit den Fragen von Betriebsänderungen.